

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

dem **Kreissportverband Neumünster e. V.**,

vertreten durch den Vorstand,
Hansaring 130, 24534 Neumünster

- nachstehend „KSV“ genannt –

Vorbemerkungen:

Das Vereinsschwimmen der Neumünsteraner Sportvereine findet in dem von der SWN Bäder und Freizeit GmbH (SWN) betriebenen Bad am Stadtwald statt. Die Kosten für die Nutzung der Bäder durch die Sportvereine trägt die Stadt zu 75 % im Rahmen der Sportförderung.

Die SWN hat sich als Folge der Beschlüsse der Ratsversammlung vom 27.04.2004 und 14.03.2006 bereit erklärt, das große Schwimmbecken des Freigeländes zu bestimmten Zeiten des Jahres mit einer Traglufthalle zu überdachen.

Seit der ersten Errichtung der Traglufthalle im Winter 2006 kommt es immer wieder aufgrund von Starkwinden zu Nutzungsbeeinträchtigungen und Sturmschäden. Als Folge dieser Beeinträchtigungen, und um eine umweltfreundliche, energieeffiziente und zukunftsfähige Betriebsführung zu garantieren, baut die SWN im Rahmen der anstehenden Sanierung des großen Schwimmbeckens im Freibadgelände ein festes, ganzjährig nutzbares Gebäude als Ersatz der Traglufthalle.

Der entsprechende Vertrag, auf Grund dessen der Stadt für das Schul- und Vereinsschwimmen die dafür benötigten Schwimmbahnen bereitgestellt werden und sich die Stadt verpflichtet hat, jährlich zumindest 9.700 Schwimmbahnen in Anspruch zu nehmen, ist dem KSV bekannt.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Der KSV verpflichtet sich, für den Schwimmbetrieb der ihm als Mitglieder angehörigen Schwimm- und Tauchvereine sowie der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, Neumünster e.V. (DLRG) 4.158 Schwimmbahnen pro Jahr im Bad am Stadtwald in Anspruch zu nehmen. Die DLRG erhält Schwimmbahnen auf der Basis der ihr bisher zur Verfügung gestellten Zeiten.
- (2) Die Organisation der entsprechenden Belegung der Schwimmbahnen durch die Schwimm- und Tauchsportvereine sowie der DLRG übernimmt der KSV. Der KSV organisiert einmal jährlich ein gemeinsames Gespräch mit den Schwimm- und Tauchsportvereinen, der DLRG, der SWN und der Stadt.

§ 2

- (1) Die Schwimmbahnen stehen ganzjährig außerhalb der Schulferien an den Werktagen (Montag – Freitag) zur Verfügung.
- (2) Die Bereitstellung einer Schwimmbahn beinhaltet, dass diese für das Vereinsschwimmen jeweils maximal 60 Minuten genutzt und daneben eine Umkleidezeit von 10 Minuten vor bzw. 15 Minuten nach dem Vereinsschwimmen entsprechend dem Belegungsplan (§ 3 Abs. 1) zur Verfügung steht.
- (3) Im Rahmen des Vereinsschwimmens können auch die von der SWN zugewiesenen Umkleide- und Sanitärbereiche benutzt werden.

§ 3

- (1) Die jeweiligen Benutzungszeiten mit den entsprechenden Bahnbelegungen werden unmittelbar zwischen dem KSV und der SWN in einem „Belegungsplan“ für jedes Schuljahr gesondert vereinbart.
- (2) Die jeweils zur Benutzung bereitstehenden Schwimmbahnen werden vom Aufsichtspersonal des Bades am Stadtwald in Absprache mit den Übungsleiterinnen/Übungsleitern der Sportvereine sowie der DLRG zugewiesen.

§ 4

- (1) Das für die 4.158 Schwimmbahnen anfallende und gegenüber der Stadt von der SWN jeweils geltend gemachte Nutzungsentgelt trägt
 - a) der KSV in Höhe von 25 %
 - b) die Stadt aus Mitteln der Sportförderung in Höhe von 75 %
- (2) Das vom KSV entsprechend der jeweiligen Schwimmbahnnutzung anteilig zu tragende Entgelt wird diesem von der Stadt am Ende eines jeden Quartals in Rechnung gestellt und ist jeweils 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.
- (3) Die Vertragsparteien werden die Angemessenheit der Kostenbeteiligung des KSV am Vereinsschwimmen (§ 4 Abs. 1) alle fünf Jahre gemeinsam überprüfen und diese anschließend, erstmals jedoch fünf Jahre nach Vertragsbeginn, neu festlegen bzw. bestätigen. Die Verhandlungen hierzu sind immer ein halbes Jahr vor der jeweiligen Anpassungsfrist aufzunehmen.

Bei der Prüfung sind insbesondere Entwicklungen im Bereich des Vereinsschwimmsports, die Kostenentwicklung bei den zu entrichtenden Bahnenentgelten und Änderungen in der allgemeinen Sportförderung zu berücksichtigen. Für eine Änderung der Kostenverteilung zwischen Stadt und KSV bedarf es eines Beschlusses der Ratsversammlung und einer Zustimmung durch den KSV. Dies gilt nicht, wenn die Anpassung der Kostenbeteiligung des KSV durch ein Schiedsgutachten nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 erfolgt.

- (4) Sofern sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des schriftlichen Verlangens einer Vertragspartei nach Anpassung der Kostenbeteiligung einigen, soll ein Schiedsgutachter entscheiden, ob und in welchem Umfang die Kostenbeteiligung des KSV am Vereinsschwimmen anzupassen ist.
- (5) Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.
- (6) Die Vertragsparteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Kiel ernannt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein. Er soll die Qualifikation als Betriebswirt aufweisen.
- (7) Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter sind die in Absatz 3 genannten Kriterien. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Vertragsparteien bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt.
- (8) Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Feststellungen in diesem Paragraphen zu beachten. Die Vertragsparteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
- (9) Jede Vertragspartei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an dem die Vertragsparteien und ihre Berater teilnehmen können.
- (10) Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
- (11) Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Berater, trägt jede Vertragspartei selbst.

§ 5

- (1) Die dem KSV überlassenen Schwimmbahnen dürfen ausschließlich von den ihm als Mitglieder angehörigen Schwimm- und Tauchvereinen sowie der DLRG genutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der KSV hat sicherzustellen, dass die SWN unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt wird, wenn das vorgesehene Vereinsschwimmen zu bestimmten Zeiten ausfällt,

damit die betreffenden Schwimmbahnen für alle Badbesucher freigegeben werden können.

- (3) Die SWN ist berechtigt, die vereinbarte Nutzung des Bades am Stadtwald zu beschränken oder einzustellen, wenn dies aus zwingenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. In diesem Falle wird die SWN die betroffenen Sportvereine bzw. die DLRG unverzüglich unterrichten, die Gründe der Nutzungsbeschränkung mitteilen und Ausweichtermine mit den Sportvereinen bzw. der DLRG einvernehmlich vereinbaren. Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entfällt in diesen Fällen für diejenigen Schwimmbahnen, für die zwischen SWN und KSV keine anderweitige Nutzung einvernehmlich vereinbart werden konnte.
- (4) Betriebsbedingte Aufgaben (z. B. Reinigungsarbeiten) können von der SWN während des Vereinsschwimmens ausgeführt werden, wenn dieses dadurch nicht behindert wird.

§ 6

- (1) Der KSV hat die Schwimm- und Tauchvereine sowie die DLRG darauf hinzuweisen, dass
 - a) die SWN unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen ist, wenn das vorgesehene Vereinsschwimmen zu bestimmten Zeiten ausfällt,
 - b) am Vereinsschwimmen keine unbefugten Personen teilnehmen dürfen und insoweit entsprechende Kontrollen durch das Aufsichtspersonal des Bades am Stadtwald (Aufsichtspersonal) zulässig sind,
 - c) das Vereinsschwimmen nur unter der Aufsicht von dafür ausgebildeten Übungsleiterinnen/Übungsleitern durchgeführt werden darf und sich diese jeweils vor Beginn des Vereinsschwimmens mit dem Aufsichtspersonal in Verbindung zu setzen haben,
 - d) die Übungsgruppen das Bad am Stadtwald geschlossen zu betreten und zu verlassen haben,
 - e) die zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Sammelumkleideräume bzw. Einzelkabinen verschlossen zu halten und darin festgestellte Schäden sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen sind,
 - f) die Übungsleiterinnen/Übungsleiter für einen geordneten und sicheren Ablauf des Vereinsschwimmens zu sorgen und darauf zu achten haben, dass die benutzten Bereiche des Bades am Stadtwald, deren Ausstattung und Geräte von den Vereinsmitgliedern pfleglich und sachgemäß behandelt werden,
 - g) festgestellte bauliche Mängel dem Aufsichtspersonal mitzuteilen sind,
 - h) die Haus- und Badeordnung des Bades am Stadtwald in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten sowie den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten ist.
- (2) In Schadensfällen, die anlässlich des Vereinsschwimmens verursacht worden sind, wird der KSV im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den SWN bei der Ermittlung der schadensverursachenden Person(en) behilflich sein.

§ 7

- (1) Das Hausrecht im Bad am Stadtwald wird ausschließlich von der SWN ausgeübt.
- (2) Die Haus- und Badeordnung des Bades am Stadtwald ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

§ 8

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.09.2017, jedoch frühestens mit der Inbetriebnahme des Neubaus in Kraft und gilt zunächst bis zum Beginn der Sommerferien 2037 des Landes Schleswig-Holstein. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 13.07./22.08.2006 einschließlich aller Nachträge.
- (2) Er verlängert sich anschließend um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von neun Monaten bis zum 31.03. eines jeden Jahres gekündigt wurde.
- (3) Vor Ablauf des Vertrages (Beginn der Sommerferien 2037), erstmals jedoch zum 01.09.2022, kann der Vertrag vom KSV mit einer Frist von neun Monaten bis zum 31.03. eines jeden Jahres gekündigt werden, wenn dem KSV eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Situation, insbesondere durch nicht nur unerhebliche Veränderungen bei der Sportförderung, bei den Schwimmsportvereinen oder der Kostenentwicklung bei den Nutzungsentgelten (§ 4 Abs. 2) bis zur vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- (4) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Der Vertrag endet im Übrigen – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Auflösung des zwischen der Stadt und der SWN geschlossenen Vertrages.

§ 9

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Kreissportverband Neumünster e. V.

(Ute Freund)
1. Vorsitzende

(Tim Rams)l
2. Vorsitzender

Haus- und Badeordnung der SWN Bäder und Freizeit GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlage.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades sowie bei Nutzung besonderer Einrichtungen des Bades (wie Sauna, Rutschen, Solarium etc.) erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Hallenbädern nur in den dafür vorgesehenen Räumen, in den Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Der Badegast hat Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Abfälle, Papier, Kaugummi, Duschgel- und Shampooflaschen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden über Aushänge und Prospekte bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss von berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der SWN Bäder und Freizeit GmbH gestattet.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Für Saunagäste ist ein Tragen eines Kontrollbandes, welches an der Kasse angelegt wird, Pflicht. Die Preise werden

über die ausgehängte Preisliste und Prospekte bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 150 Minuten. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 12,50 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Kleinkinder haben bei Benutzung aller Becken grundsätzlich „Aqua-Windeln“ zu tragen. Diese können an der Schwimmbadkasse gekauft werden. Das Nacktbaden von Kleinkindern (bis ca. zweieinhalb Jahre) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen in den Becken sind unverzüglich beim Personal anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.
8. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
9. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
10. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
12. Das Rennen an den Beckenumgängen, das Zweckentfremden der Rettungsgeräte sowie das Turnen an den Haltestangen und Einstiegsleitern sind untersagt.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
15. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
16. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Besondere Bestimmung für das Freibad

1. Während der Sommersaison kann das Freibad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes ohne Zeitbeschränkung benutzt werden.
2. Ballspiele dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.